

Restaurant C. Becker,
Gr. Ulrichstraße 27.
Mittagstisch von 1,25 Mk. an, im Abonnement Mk. 1,—.
Helles und dunkles bayrisches Bier.
Feldschlösschen Pilsener.
Winerweine: weiß und rot vom Jah. per 1/2, Br. 30 Pfg.
Krebse.

„Germaniagarten“.
Donnerstag den 4. Juni von 8 Uhr Abends an
Großes Freiconcert,
ausgeführt von der Engelmann'schen Kapelle.
Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein **Heinrich Spelling.**

Freyberg's Garten.
Dritte Mittwoch Abend sowie Donnerstag und folgende Tage bei schönem Wetter:
Grosses Concert
bei freiem Eintritt. Höflich einladend **Otto Gömsch.**

„Prinz Carl“.
Donnerstag den 4. Juni 1896, Abends 8 Uhr
Gr. Garten-Concert.

Nationalliberaler Verein, Halle u. d. Saalkr.
Die Mitglieder des nationalliberalen Vereins werden auf **Freitag den 5. Juni, Abends 8 Uhr** zu einer Versammlung in dem Saale der Kaiserfeste herzlich eingeladen.
Tages-Ordnung:
Unsere Stellung bei der bevorstehenden **Reichstagswahl.**
Bei der Wichtigkeit der Frage ist zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.
Der Vorstand. **Keil. Looming.**

Preussischer Beamten-Verein.
An der am Sonntag den 6. d. Mts. zu Ehren der Delegation des Verbandstages heutiger Beamtenvereine stattfindenden **Wasserfahrt**

ist es mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Plätze auf dem Fahrzuge nicht möglich, sämtliche Vereinsmitglieder teilnehmen zu lassen. Es wird daher am Eingange des Concertsaals (Saalhörsaal) nur eine bestimmte Zahl von Teilnehmerkarten zur Verteilung kommen. Die Karten find beim Besorgen der Gendeln vorzugeben. **Diese Karte wird Niemand zur Fahrt zugelassen. Kinder und fremde Personen werden aus dem Concertsaal zurückgewiesen.**
Der Vorstand.

Versichere Dein Rad gegen Diebstahl
bei der „Germania“
erste Fahrrad-Versicherungsgesellschaft
General-Agentur — Halle a. S.
Johs. Erbs, Magdeburgerstraße 34.

Die Modenwelt
16 Seiten: Mode, Handarbeiten, Unterhaltung, Wirtschaftliches. Außerdem jährlich 12 große farbige Moden-Angebote mit gegen 100 Figuren und 12 Zeilen mit etwa 200 Schnittmustern etc.
Dienstaglich 1 Mark 25 Pf. — 25 Pf. — Nach in Heften zu je 25 Pf. — 15 Kr. (Post-Geldungszahlung Nr. 4000) zu haben. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämtern Katalog Nr. 4000. — Preisnahme in der nächsten Ausgabe.
Normal-Schnittmuster, Personen angefertigt, zu 30 Pf. portofrei.
Berlin W., Poststraße 28. — W. H. Geyer. 5.

Unser Geschäftsalokal befindet sich
Kl. Ulrichstr. 18a
(Nähe der Promenade).
Hallescher Verein
für Kohlenbergbau und Briquettesfabrikation, A.-G.

Die Generalagentur einer soliden Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft stellt sich sofort ein. Offert. verb. mit J. Z. 53767 an Hansenstein & Vogler, A.-G., Halle a. S.

Stadt-Theater Leipzig, Neues Theater.
Donnerstag den 4. Juni 1896.
Der Mikado.

Café Rheingold,
Gartenstraße 37.
Neue schnelle Damen-Bedienung.

Zur Wartburg,
Leipzigstr. 20.
Neue ff. Damen-Bedienung.

Alte Küste,
7 Mittelstraße 7.
Neue ff. Damen-Bedienung.

Homböppel, Verein.
Jeden Donnerstag 1/2 9 Uhr
Reitbahn, Saale-Übun., Robert-Franz-Str. 2.
Fr. Gauerth hat noch abzugeben u. empfiehlt 2 Bfd. für 15 s.
A. Göhler, Riemerstr. 14.

Grude-Kochöfen
bewährter Systeme



empfehlen in den verschiedensten Größen zu den billigsten Preisen
Gebr. Gruneberg,
Geisstraße 41.

Kasseler Rippelpeier,
mit gefaltem, frischen Halbbraten, gekochte Junge, rohen und gekochten Schinken, saftigen, feinen, Moratella, die, frischen, garnierte Schüsseln in bestem Arrangement empfiehlt

W. Nietsch, Hoflieferant,
Leipzigstr. 77.

Mäuse u. Ratten
werden schnell u. sicher getödtet durch Apoth. (Dolitzsch)

Rattenkuchen
Menschen, Hanstieren u. Geflügel unschädlich. Wirkung tausendfach belohnt. Doz. 0,50, 1,00 u. 1,50 bei Melmbold & Co., Adler-Apothek, Kaiser-Apothek, Löwen-Apoth., Ernst Jentzsch, Walter-Droger, Wucherstr. 75, Halle, Apotheken in Brehna, Ditten, Eilenburg, Markranstädt, Lützen, Teich, J. Hahn, Weissenfels, G. Hcker, Bitterfeld, P. Oehse, Landsberg.

Walgott's gefilterter Citronensaft.
anerkannt bestes und wohlgeschmecktestes Süßholz für Speisen und als Getränkungsmitel, empfohlen: M. Walgott, Gr. Ulrichstraße 30, Löwen-Apothek, J. A. Patz, Gr. Ulrichstr. 9, A. Steinbach, Rönigstr. 17, Ernst Oehse, Leipzigerstr. 95, Jul. Herbst, Rammelsbergstr. 14, G. Oswald, Geisstr. 34, Markt-Droger, Schmeerstr. 1.

Kinderräder,
selbstgekörtelt, empfangen in größter Auswaahl
W. Leopold,
Korbwarenmeister, Marktstraße 13, neb. d. Katz. Kirche.

Feinsten Himbeersyrup
garantirt rein
A. Bld. 50 Pfg. bei 5 Bld. 45 Pfg.
CarlBooch, u. Breiterstr. 1.

Vierblättrige Kleblätter.

Ueberzeugung macht wahr!
Mein täglich benötigtes großes Rad für 38 s wird von keiner Konkurrenz übertroffen.
Herm. Eilsdorf, Gr. Wallstr. 2.

C. Wurmstich, Streiberstr. 13,
empfiehlt Fahrrad-erhaltender Fabrikate:
Dommonia-Rad Nr. 1 mit Hauptwerkem Ringelzug 175 s
und **Schlacht-Räder**, welche an der Spitze aller Radfabriken stehen.
Preis schon von 190 s an.
Lautenbach, Bismarckstr. kg 190 s
Wittelsdorf, 13 1/2 kg 220 s
Schäfer, Letzte Mohr, 12 1/2 kg 245 s
Wass. Strakenauer, 11 " 250 s
Goldene Dammeyer, 9 " 250 s
Tammert, 13 " 250 s
Weigende Garantie. Gefährliche Räder nehme in Zahlung.
Die

zahnärzt. Universitätsklinik
Domplatz 1
ist täglich von 8—12 u. 2—5 Uhr geöffnet.
Steppecken
werden faub. gearb. alte neu bezogen
Weidenplatz 2 u. 2 Tr.

Amtliche Bekanntmachung.
Bekanntmachung
(Beziehungsblatt v. 1896 S. 65 Nr. 2292).

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:
I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditoren auch Bäckern gearbeitet wird, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfzehn Uhr Morgens Gebacken oder Lebrige hergestellt werden, folgenden Bestimmungen:

1. Die Arbeitszeit jedes Gebacken darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht übersteigen. Die Zahl der Arbeitsstunden darf für jeden Gebacken höchstens nicht mehr als sieben betragen.

Überhaupt bei der zulässigen Arbeitszeit dürfen die Gebacken nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Brotes (Sowetts, Sauerteigs), im Lebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Gebacken sind die Arbeitszeit höchstens über eine längere als im Absatz 1 bezeichneten Dauer, so dürfen die Gebacken während des an der zulässigen Dauer der Arbeitszeit folgenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitszeiten muß den Gebacken eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Gebacken finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitszeit im ersten Lebrjahre zehn Stunden, im zweiten Lebrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gebacken zulässige Dauer der Arbeitszeit, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewöhnliche ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeit verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gebacken und Lebrige beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Verfertigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervorbreitenden Bedürfnisses die unter Verwaltungsbefehl Lebrarbeit für zulässig erklärt ist;

b) außerdem an jährlich zweimaliger der Bestimmung des Arbeitgebers überlassen Tage. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gebacken oder Lebrige über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts- und Ofter- und Pfingstfesten, im zweiten Lebrjahre der Beschäftigung eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lebrigen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lebrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lebrjahre gewährt werden.

Die unter Verwaltungsbefehl darf die Lebrarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestattet werden, und der Betrieb (b) für höchstens zehn Tage im Jahre.

Die der Arbeitszeit darf dafür zu sorgen, daß an einer in die Klagen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausbeachtet ist:

a) eine mit den polizeilichen Stempel versehenen Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Lebrarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, nach dem Tage der Lebrarbeit mittelst Durchschneidung oder Durchstreichung mit einer Feinheit zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in beständiger Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) verzeichnet.

5. An Sonntagen und Festtagen darf die Beschäftigung von Gebacken und Lebrigen auf Grund des § 106 e der Gewerbeordnung und der §§ 108 e und 106 f a d. V. vorgezeichneten Ausnahmestillungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gebacken und Lebrigen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, höchstens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorstehenden Absätzen erdärndem Gebacken um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann jenseits je zwei Arbeitsstunden den Gebacken eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lebrigen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lebrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lebrjahre gewährt werden.

II. Als Gebacken und Lebrige im Sinne der Bestimmungen unter 1 gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter ledigen Jahren, welche die Ausbildung zum Gebacken nicht erlangt haben, auch dann als Lebrige, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gebacken finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Zubereitung von Hilfsvorrichtungen (Arbeitsmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt sind.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gebacken und Lebrige, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Verfertigung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder bereitgestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gearbeitet wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gebacken oder Lebrigen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Verfertigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervorbreitenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juni 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juni bis 31. December 1896 darf Lebrarbeit auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 3a für höchstens zwei Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zwei Nächte gestattet werden, sowie Lebrarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.
Der Stellvertreter des Reichsanzalters.
von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Gewerbetreibenden gebracht und gleichzeitig bemerkt, daß die Kalendertafeln und die Tafeln mit dem Wortlaut der vorstehenden Bestimmungen, welche beide nach Nr. 1 4 in jedem Bäckereibetriebe ausbeachtet werden müssen, in den Bäckereibetrieben unter Anderem bei G. Ruppelhoff, Rammelsbergstr. 10 und bei Fr. Korfamp in Charlottenburg, Hardenbergstr. 30 häufig sind. Der Ausdruck des vorgeschriebenen polizeilichen Stempels erfolgt ausschließlich in den auswärtigen Revieren.

Die Arbeitgeber des Bäckerei-Gewerbes werden dringend ersucht, die obigen Vorschriften genau zu beachten, insbesondere die vorgeschriebenen Nachhänge rechtzeitig zu besitzen, da die Polizeibehörden angewiesen sind, bei Durchführung der Erheben besondere Sorgfalt anzubringen.

Halle, den 1. Juni 1896.

Krausen- und Sterbe-Kasse des Mannergewerks in Halle a. S.
Weine Wohnung in **Aderstraße 4, III. l.**
G. Stähle,
Altegele.

Gute Sonnen- und Regenfirmen,
das Galharth d. Schirm-Fabrikanten, in jeder Breitegröße. Regen- und Sonnenschirme, die sich u. i. u. Schirmfabrik Fritz Behrens, Halle, empfehlen.
Gr. Steinstr. 55, Ecke Neumühlstr.

Massage
mit dem besten Erfolg führt aus, auch nach äußerlich.
Frau Munsch, Garz 29.

Ausstattungen
von 150 Mk. an bis zu den feinsten, auch einzelne Extrate. Verflorv. v. 20 Mk., Sammen, Schreiftische, Capas, Bettdecken, Federbetten, Tisch-, Küchenschiff, Stühle, Tisch-, Waschtische, Spiegelständer, Spiegel, Alles s. l. bill. Preisen.
Sammerstraße 15, Fr. Noack.

Für Unbenutzte
Ersucht 12—1 Uhr.
Babenposten unentgeltlich, Gebisse, Plomben bei den Anstalten.
A. Heide,
An der Kaiserstr. 3, part., früher bei Prof. Hollander.

Arnicaöl zur Bek. des Darmkrampfes.
Markt-Drogerie, Schmeerstr. 1.